

Schutz- und Hygienekonzept zu den Heimspielen des Schweriner SC e.V.

Für die Durchführung des organisierten Sports in dem Verein Schweriner SC e.V. ist die Einhaltung und Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes notwendig. Die Richtlinien sind in Anlehnung an die aktuell gültige Landesverordnung zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 des Landes Mecklenburg-Vorpommern und den Vorgaben der Stadt Schwerin zu verstehen. Zusätzlich werden die Zusatz-Leitplanken des DOSB für den Hallensport und die Handlungsempfehlungen „Zurück zum Volleyballspiel“ im Amateurbereich unter Berücksichtigung von Schutz- und Hygienemaßnahmen des Deutschen Volleyball-Verbands berücksichtigt.

1. Dokumentationspflicht

Bei den Heimspielen ist die Anwesenheit der am Sportbetrieb aktiv und passiv Teilnehmenden, sowie aller Zuschauer zu dokumentieren.

Die Anwesenheitsdokumentation wird ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Vor- und Familienname,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse (alternativ: vollständige Anschrift)
- Anwesenheitszeit

Für alle Nutzer der Luca App wird ein QR-Code im Eingangsbereich zur Verfügung gestellt, sodass ein Einchecken problemlos möglich ist.

Für die Spiele ist der Hygienebeauftragte für die Dokumentation aller verantwortlich. Die lückenlose Erfassung eines Spielberichts (elektronisch oder in Papierform) ist für die Dokumentation der am Spiel(tag) aktiv Beteiligten ausreichend.

Die Anwesenheitsdokumentation sind für die Dauer von vier Wochen geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und gespeichert und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Infektionsnachverfolgung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist muss die Anwesenheitsdokumentation im Sinne der DSGVO vernichtet werden.

2. Durchführung des Trainingsbetriebes (auch Gastmannschaften)

Die Desinfektion der Spiel- und Sportgeräte erfolgt nach Vorgaben des Deutschen Volleyball-Verbandes vor und nach dem Training.

Das Hinbringen und Abholen von Teilnehmenden ist unter Einhaltung der Vorgaben (Abstandsregelung, Mund-Nase-Bedeckung) erlaubt.

Mit typischen Symptomen für eine Infektion wie Trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen sowie Einschränkung des Geschmacks- und Geruchssinns ist der Zutritt zur Sportanlage untersagt!

3. Durchführung Wettkampfbetrieb

Alle Wettkämpfe im Jugendbereich und in den Erwachsenenligen der weiblichen Abteilung des Volleyballnachwuchses des Schweriner SC werden in den Sporthallen am Lambrechtsgrund (PALMBERG Arena und Volleyballhalle) oder der Beruflichen Schule für Wirtschaft und Verwaltung ausgerichtet.

Teilnehmerinnen, BetreuerInnen, Schiedsgerichte und Besucher bewegen sich in der Halle und auf den Gängen auf entsprechend markierten Wegen. Für die Jugendjahrgänge U16-U20 sowie der Landesliga, Regionalliga und Dritten Liga ist die Mannschaftsstärke auf 14 Spielerinnen und 4 Betreuern (Trainer, Physiotherapeut, Co-Trainer, etc.) beschränkt.

Spielfreie Teams halten sich unter Einhaltung der nachfolgenden Punkte 4 und 5 auf den zugewiesenen Freiflächen auf.

Die Desinfektion der Spielgeräte erfolgt nach den Vorgaben des Deutschen Volleyball Verbandes. Spielbälle werden vom Ausrichter zur Verfügung gestellt.

Für den Wettkampfbetrieb (Meisterschaftsspiele und Leistungsturniere) sind Zuschauer erlaubt, sofern die Abstandsregelungen, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die Dokumentationspflicht für alle Aktiven und Gäste eingehalten werden. Bei den Jugendwettkämpfen und den Heimspielen der Landesligamannschaft ist die Zuschaueranzahl auf 30 Personen begrenzt. Bei den Regionalliga- und Dritte Liga Heimspielen ist die Anzahl der Zuschauer auf 75 Personen begrenzt.

Beim Betreten der Halle sind die Hände mit den bereitgestellten Desinfektionsspendern zu desinfizieren. Zuschauer dürfen sich nur auf den dafür vorgegebenen Sitzplätzen aufhalten. Vorhandene Toiletten sind unter Wahrung des Abstandsgebots nur einzeln zu betreten. Die Hände sind nach jedem Toilettengang gründlich zu waschen und zu desinfizieren.

Sofern der Verein die Einhaltung der Abstandsregelung nicht mehr gewährleisten kann, Zuschauende das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht einhalten und der Dokumentationspflicht nicht nachgekommen sind, darf Zuschauenden und Gästen der Zutritt zur Halle untersagt bzw. können diese der Halle verwiesen werden.

Mit typischen Symptomen für eine Infektion wie Trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen sowie Einschränkung des Geschmacks- und Geruchssinns ist der Zutritt zur Sportanlage untersagt!

4. Einhaltung der Abstandsregeln

Die Abstandsregelung von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit (Ausnahme: Während der Sportausübung selbst) einzuhalten. Das bedeutet:

Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, in den Sanitäreinheiten, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sporthalle sind die 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Auch während des Trainings- und des Spielbetriebs ist dieser Abstand zwischen TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen, Ersatzspielern sowie in Auszeiten und Satzpausen von allen Aktiven einzuhalten.

Beim Seitenwechsel im Wettkampfbetrieb wechselt die Mannschaft rechts vom Schreibertisch inklusive Offiziellen, Ersatzspielern und allen persönlichen Gegenständen über die Seite des 1.Schiedsrichters, um einen engen Kontakt zwischen den Mannschaften zu verhindern. Unnötiger Körperkontakt während des Trainings ist zu unterlassen, Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten erfolgen kontaktlos.

5. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, vor dem Training oder einem Spiel, nach dem Training oder einem Spiel sowie beim Verlassen der Sporthalle ist eine Mund-Nase-Bedeckung von allen aktiven Teilnehmenden zu tragen. Ausnahmen gelten für folgende Personen:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können
- Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirkt wird oder Gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Während des Wettkampfbetriebs haben alle ZuschauerInnen im Innenbereich sowie die aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie TrainerInnen, BetreuerInnen, medizinisches Personal sowie Schieds- und Kampfgericht die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

6. Allgemeine Verhaltensregeln

Der Sportbetrieb für Mannschafts- und Gruppensport ist in festen Trainingsgruppen von höchstens 30 Personen einschließlich des Funktionsteams abzuhalten.

- Nach Möglichkeit sind keine Fahrgemeinschaften zu bilden. Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, sind die geltenden Hygienevorschriften für den ÖPNV einzuhalten.
- Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden. Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese kann beim Duschen abgelegt werden.
- In den Duschen ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zu beachten. Je nach räumlicher Voraussetzung dürfen nicht alle Duscheinheiten gleichzeitig genutzt werden, um die Mindestabstände einhalten zu können.
- Wenn möglich, sollten die aktiv Beteiligten bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern. Die Umkleidekabinen sind schnellstmöglich zur Erwärmung zu verlassen.
- Die Umkleidekabinen sollten regelmäßig und ausgiebig gelüftet werden. Jeder/ jede SpielerIn nutzt eine persönliche Trinkflasche.
- Für das Training gilt: eine ausreichende Anzahl an Bällen sind zu nutzen, Bälle sind bei Austausch zu desinfizieren.
- Überflüssiger Kontakt im Trainings- und Spielbetrieb (z.B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) ist zu unterlassen.
- Nach der Veranstaltung ist die Sportstätte zügig zu verlassen, ein unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training oder Spiel ist zu vermeiden.

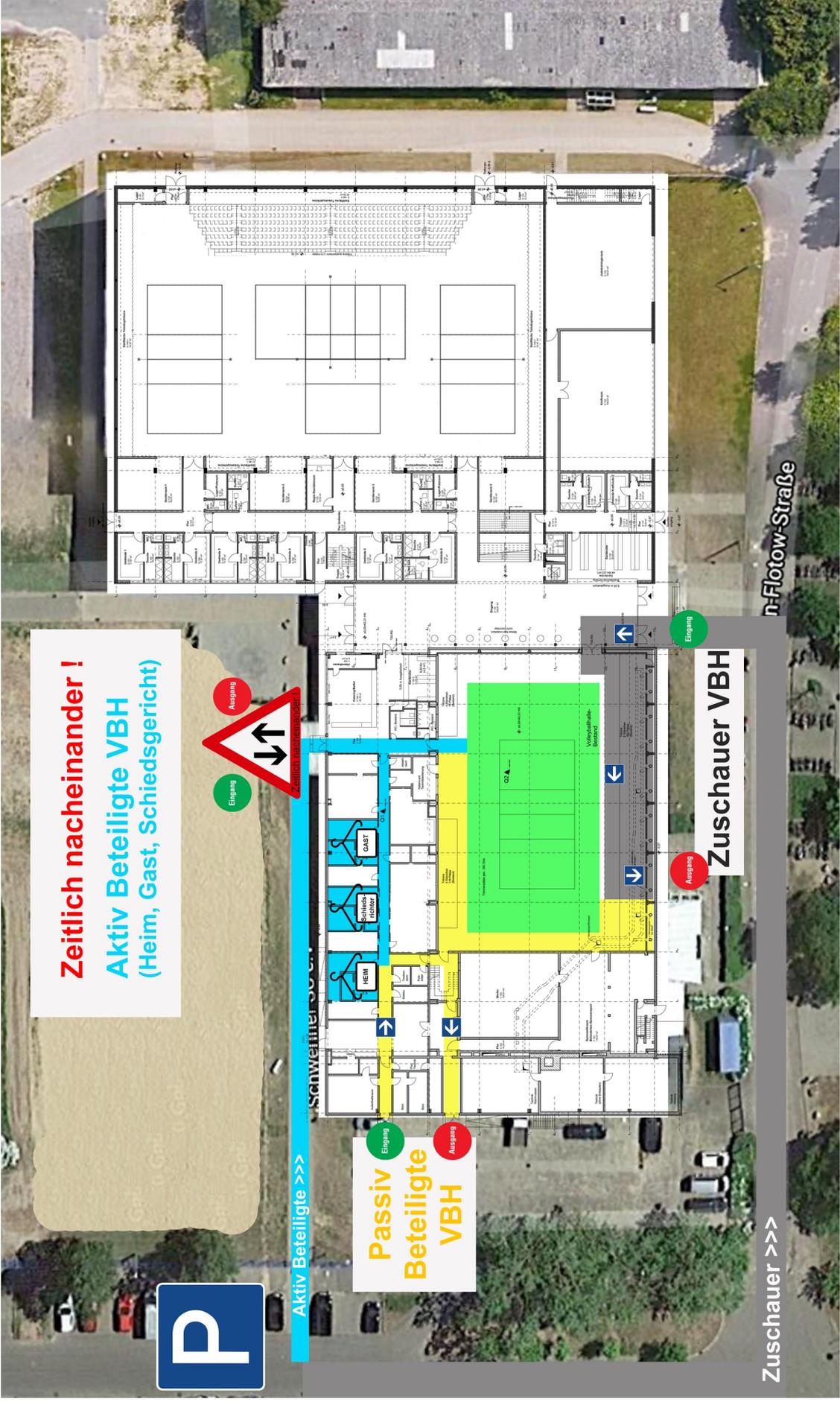
- Eine frühzeitige Anreise weiterer Mannschaften bspw. zu einem Anschlussspiel ist zu vermeiden, um Menschenansammlungen zu umgehen.
- Während des Trainings sind unnötiger Körperkontakte zu unterlassen, kontaktlose Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten möglich.
- Die Kommunikation erfolgt dezent, es sind keine Teamkreise ohne Beachtung des Mindestabstandes zu bilden.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten. Hände sind regelmäßig und gründlich mit Seife und Desinfektionsmittel zu reinigen.

7. Vorgehen bei einem Infektionsfall

Sofern ein akuter Vorfall oder Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, wird das zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage eines Erhebungsbogens weitere potenziell Infizierte kontaktieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften hat der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an den zuständigen Fachverband vorzunehmen. Auf Verlangen der zuständigen Behörden ist unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder AusscheiderIn im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten.

Schwerin, 01.09.2021



Zeitlich nacheinander !
Aktiv Beteiligte VBH
(Heim, Gast, Schiedsgericht)



Aktiv Beteiligte >>>

Passiv Beteiligte VBH

Zuschauer VBH

Zuschauer >>>

n-Flotow-Straße